



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 22. Dezember 2009 (StB 1103)

B+A 54/2009

Parlamentarische Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings

Anpassung

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
4. März 2010

Übersicht

Die Regelungen über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling der Stadt wurden mit B+A 40/2003 vom 22. Oktober 2003 dem Grossen Stadtrat vorgelegt. Am 5. Februar 2004 stimmte das Parlament dem Reglement und der Verordnung zum Beteiligungs- und Beitragscontrolling zu.

Bei den delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung, die in Art. 1 der parlamentarischen Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung geregelt sind, haben sich neue Sachverhalte ergeben, nämlich:

- Verkauf der Aktien der ÖKK, Öffentliche Krankenkasse Luzern, die nach der Umfirmierung Xundheit, Öffentliche Gesundheitskasse Schweiz AG, heisst, an die Stiftung Sympany
- Übernahme der Funktion des Zweckverbands für den öffentlichen Agglomerationsverkehr Luzern (ÖVL) durch den Verkehrsverbund Luzern
- Fusion des Gemeindeverbands für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) mit dem Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) und Umbenennung in Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)
- Ersatz des Beitragsfonds für Fördernde Sozialhilfe (BFFS) durch den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)
- Überführung der Trägerschaft für die Stiftung Luzerner Theater (LT) und den Trägerverein Luzerner Sinfonieorchester (LSO) – zusammen mit der Kunstgesellschaft Luzern – in den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern (ZGK)
- Verein Spitex Luzern, nach dem Zusammenschluss mit dem Spitex-Verein Littau-Reussbühl umbenannt in Spitex-Verein Luzern Littau

Die Anpassung der Verordnung ist der Zweck dieses Berichtes und Antrages.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Die einzelnen Änderungen	4
2.1 Allein- oder Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften	4
2.1.1 ÖKK, Öffentliche Krankenkasse Luzern, bzw. Xundheit, Öffentliche Gesundheitskasse Schweiz AG	4
2.2 Minderheitsbeteiligungen	5
2.2.1 Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr Luzern (ÖVL)	5
2.2.2 Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) und Gemeindeverband für Kehrlichtbeseitigung Region Luzern (GKLU)	5
2.2.3 Beitragsfonds für Fördernde Sozialhilfe (BFFS)	5
2.3 Vertragliche Leistungserbringer	5
2.3.1 Stiftung Luzerner Theater (LT) und Trägerverein Luzerner Sinfonieorchester (LSO)	5
2.3.2 Spitex-Verein Luzern Littau (ehemals Verein Spitex Luzern und Spitex-Verein Littau-Reussbühl)	6
3 Vergleich der bisherigen mit der neuen Verordnung	6
4 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit B+A 40/2003 vom 22. Oktober 2003 wurden dem Grossen Stadtrat das Konzept und die Regelungen für das Beteiligungs- und Beitragscontrolling der Stadt vorgelegt. Der Grosse Stadtrat hat den Anträgen am 5. Februar 2004 zugestimmt und die entsprechenden Bestimmungen auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen sind einerseits im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling (städt. Rechtssammlung 0.5.1.1.3) und in der parlamentarischen Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings (städt. Rechtssammlung 0.5.1.1.4) enthalten.

Das Reglement ist mit seinen grundsätzlichen Bestimmungen zum Controlling der delegierten Aufgaben langfristig angelegt und erfordert keine Anpassung.

Die Verordnung ist darauf angelegt, der Entwicklung bei den Leistungsträgern der delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt zu folgen. Aus diesem Grund muss nun Art. 1 der Verordnung angepasst werden.

Da die politisch-strategischen Ziele der delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung in der Gesamtplanung enthalten sind, wird die Änderung der Verordnung mit der Gesamtplanung 2010–2014 dem Parlament unterbreitet, obwohl einige der Änderungen bereits früher bekannt und beschlossen waren. Soweit erforderlich, wurden die politisch-strategischen Ziele der nachfolgenden delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung in der Gesamtplanung 2010–2014 angepasst.

2 Die einzelnen Änderungen

2.1 Allein- oder Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften

2.1.1 ÖKK, Öffentliche Krankenkasse Luzern, bzw. Xundheit, Öffentliche Gesundheitskasse Schweiz AG

Die 1998 verselbstständigte ÖKK, Öffentliche Krankenkasse Luzern, wurde auf den 4. Dezember 2003 in Xundheit, Öffentliche Gesundheitskasse Schweiz AG (Xundheit), umfirmiert. Nach der Zustimmung des Grossen Stadtrates zum B+A 21/2009 am 25. Juni 2009 wurden die

Aktien der Xundheit auf den 30. Juni 2009 an die Stiftung Sympany, Basel, verkauft. Die politisch-strategischen Ziele wurden daraufhin aus der Gesamtplanung 2010–2014 gestrichen.

2.2 Minderheitsbeteiligungen

2.2.1 Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr Luzern (ÖVL)

Gestützt auf das kantonale ÖV-Gesetz hat sich die Bestellerorganisation neu formiert. Der als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltete **Verkehrsverbund Luzern** (Verkehrsverbund) übernimmt ab Januar 2010 die Geschicke des öffentlichen Verkehrs im ganzen Kanton Luzern. Der eingesetzte Verbundrat, in welchem die Stadt mit einem Sitz (von total sieben Sitzen) vertreten ist, bestimmt massgeblich das ÖV-Angebot als strategisches Führungsorgan. Er entscheidet über die Vergabe des ÖV-Angebots an die Transportunternehmen, so auch an die Verkehrsbetriebe Luzern AG (vbl), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt.

2.2.2 Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) und Gemeindeverband für Kehrlichtbeseitigung Region Luzern (GKLU)

Auf den 1. Januar 2010 fusioniert der Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) mit dem Gemeindeverband für Kehrlichtbeseitigung Region Luzern (GKLU). Anschliessend wird der GKLU umbenannt in **Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)**.

2.2.3 Beitragsfonds für Fördernde Sozialhilfe (BFFS)

Der als Gemeindevertrag mit freiwilligem Beitritt der Gemeinden ausgebildete Beitragsfonds für Fördernde Sozialhilfe (BFFS) wurde durch die kantonale Institution **Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)** abgelöst. Dem neuen Zweckverband gehören alle Luzerner Gemeinden an.

2.3 Vertragliche Leistungserbringer

2.3.1 Stiftung Luzerner Theater (LT) und Trägerverein Luzerner Sinfonieorchester (LSO)

Mit der Inkraftsetzung des **Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern (ZGK)** wurde die Trägerschaft für die Stiftung Luzerner Theater (LT) und den Trägerverein Luzerner Sinfonieorchester (LSO) auf gesetzlicher Grundlage neu geregelt. Dem neuen Zweckverband unterstellt ist auch die Kunstgesellschaft Luzern, der Trägerverein des Kunstmuseums im KKL. Mit allen Organisationen hat der Zweckverband im 2009 Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Mit der Bildung des Zweckverbands werden LT und LSO in die Kategorie der Minderheitsbeteiligungen eingeteilt.

2.3.2 Spitex-Verein Luzern Littau (ehemals Verein Spitex Luzern und Spitex-Verein Littau-Reussbühl)

Als Folge der Fusion Littau-Luzern haben sich auch die beiden Spitex-Organisationen der Stadt, der Verein Spitex Luzern, und der Gemeinde Littau, der Spitex-Verein Littau-Reussbühl, zusammengeschlossen. Mit B+A 25/2009 vom 15. Juli 2009 : „Spitex Luzern: Leistungsvereinbarung 2010, Einbezug der Spitex der Gemeinde Littau“, hat der Grosse Stadtrat am 24. September 2009 diesem Zusammenschluss Rechnung getragen. Die Organisation trägt den Namen **Spitex-Verein Luzern Littau**.

3 Vergleich der bisherigen mit der neuen Verordnung

Der vorliegende Bericht und Antrag führt zu keiner Ausweitung oder Einschränkung bei der parlamentarischen Steuerung der Tätigkeiten des Stadtrates mit Ausnahme der Xundheit, deren Aktien verkauft wurden. Aus der Sicht des Stadtrates besteht kein Anlass, eine oder mehrere delegierte Aufgaben, die heute als Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt eingestuft sind, in die Kategorie der Aufgaben von hoher oder jener von untergeordneter Bedeutung umzuteilen. Auch sieht der Stadtrat keinen Bedarf, delegierte Aufgaben, die aktuell in der Kategorie von hoher oder von untergeordneter Bedeutung eingeteilt sind, in die Kategorie der Aufgaben von höchster Bedeutung aufzunehmen.

Es handelt sich grundsätzlich nur um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an neue rechtliche Grundlagen.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, der Neufassung der Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings zuzustimmen, und unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 22. Dezember 2009

Urs W. Studer

Urs W. Studer
Stadtpräsident

T. Göpfert

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 54 vom 22. Dezember 2009 betreffend

Parlamentarische Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission, in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 11 Abs. 2 des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004,

beschliesst:

I.

1.

Die Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings vom 5. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Delegierte Aufgaben von höchster Bedeutung*

Gegenstand der parlamentarischen Steuerung im Sinn von Art. 11 ff. des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling sind die Tätigkeiten des Stadtrates in folgenden Bereichen:

- a. Allein- oder Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften:
ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Verkehrsbetriebe Luzern AG;
- b. Minderheitsbeteiligungen:
Verkehrsverbund Luzern (Verkehrsverbund), Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL), Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG), Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern (ZGK);
- c. Vertragliche Leistungserbringer:
Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See, Luzern (KKL), Spitex-Verein Luzern Littau (Spitex).

2.

Diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. März 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern


Marcel Lingg
Ratspräsident

 **Stadt
Luzern**
Grosser Stadtrat


Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat